

Auszug aus der Niederschrift zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 09.02.2022

Öffentlicher Teil

TOP .. Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Hier: Schulbegleitung / Integrationshelfer*innen an Hagener Schulen
0136/2022

Herr Reinke weist darauf hin, dass zu der Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen eine Stellungnahme der Verwaltung als Tischvorlage ausgelegt sei (**siehe Anlage zu TOP 5.1.**

Frau Köppen bedankt sich bei der Verwaltung für die Beantwortung der Anfrage.

TOP

Siehe Anlage.

Anlage 1 Anlage zu TOP 5.1 JHA 09.02.22

ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

55

Betreff: Drucksachennummer: 0136/2022

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Hier: Schulbegleitung / Integrationshelfer*innen an Hagener Schulen

Beratungsfolge:

JHA 09.02.2022



**Anfrage von Bündnis 90/ Die Grünen vom 28.01.2022
zur Schulbegleitung/Integrationshelfer an Hagener Schulen**

Die Beantwortung der Fragen erfolgt auf der Datengrundlage der Fachstelle § 35a bei 55/6 und der Fachstelle Hilfen für Menschen mit Behinderung bei 55/2.

1. Wie viele Integrationshelfer*innen werden an den Hagener Schulen beschäftigt?

Aktuell sind insgesamt 133 Schulassistenten gemäß der §§ 27 ff SGB VIII eingesetzt. Davon sind 13 Hilfen auswärtigen Schulen zugeordnet. Dies ergibt sich aus der Zuständigkeit des Jugendamtes Hagen gem. § 86 ff SGB VIII, z.B. bei Pflegekindern, oder durch Hagener Schüler, die eine auswärtige Schule angrenzend an das Hagener Stadtgebiet besuchen.

Auf Basis des SGB IX werden derzeit 185 Hagener Schüler*innen von einer Integrationskraft begleitet, einige weitere Anträge befinden sich noch in der Überprüfung. Hiervon werden 63 an Schulen außerhalb von Hagen begleitet (größter Anteil mit 45 Schüler*innen an der Förderschule Oberlin in Volmarstein), die übrigen 122 I-Kräfte begleiten die Schüler*innen an Hagener Schulen.

2. Wie verteilen sich die Kostenzusagen auf die Rechtskreise unter Berücksichtigung, dass sich der Rechtsanspruch der Inanspruchnahme von Integrationshelfer*innen im SGB III oder SGB IX liegt?

133 Hilfen werden durch die Fachstelle gem. §35 a SGB VIII sichergestellt.
185 Hilfen gem. den Regularien des SGB IX.

3. Wie verteilen sich die Integrationshelfer*innen auf die verschiedenen Schulformen?
Aufteilung in den verschiedenen Schulformen:

Schulformen	Anzahl der Hilfen SGB VIII	Anzahl der Hilfen SGB IX
Grundschulen	66	45
Hauptschulen	1	
Sekundarschulen	8	
Realschulen	11	5
Gymnasien	1	
Gesamtschulen	17	6
Förderschulen LB	7	129
Förderschule Wilhelm Busch	15	s.o.
Förderschule Oberlin	5	s.o.
Berufskolleg	1	
Universitäten	1	
Gesamt:	133	185



4. Kann in Hagen ein/eine Integrationshelfer*in mehrere Kinder bzw. Jugendliche innerhalb einer Klasse begleiten bzw. gibt es in Hagen die sogenannte Poollösung?

Poollösungen werden in Hagen praktiziert, allerdings sind diese der wesentlich geringere Anteil gerechnet auf alle Hilfen. Eine Prüfung im Sinne der Geeignetheit, sowie der Möglichkeiten für Poollösungen erfolgt.

Es kann hier in Poollösungen innerhalb eines Klassenverbandes, wie auch Klassen -oder jahrgangsübergreifend unterschieden werden.

Darüber hinaus existiert an der Wilhelm-Busch-Schule sowie an der Oberlinschule -ev. Stiftung Volmarstein- ein Poolkonzept.

Für Schulbegleitung von jungen Menschen mit Behinderung ist seit dem Bundesteilhabegesetz die Zulässigkeit einer Leistungserbringung an mehrere gemeinsam vorgesehen (§ 35a Abs. 3 SGB VII i. V. m. § 112 Abs. 4 SGB IX).

Da sich Poollösungen zunehmend in der Praxis, als eine infrastrukturelle Sicherung der Schulbegleitung in der Zusammenarbeit eines freien Trägers mit Schule, Jugendamt und /oder Träger der Eingliederungshilfe, etablieren, konnte der Fachbereich Jugend und Soziales mit dem Schuljahr 21/22 mit einem neuen Modellkonzept an der Henry van de Velde Schule starten. Inhaltlich wird neben dem regulär pädagogisch ausgerichtetem JanS-Konzept (Jugendhilfe an Schule), das Konzept um unterstützende Maßnahmen direkt im Klassenzimmer ergänzt, dies im Sinne einer Schulassistenz. Sie dient der Bedarfs- und lernzielorientierten Förderung von Kindern bei einer flexiblen Bewilligungsdauer zwischen 6 Monaten und 2 Jahren.

5. Wie sieht die Zusammenarbeit zwischen Schule und Erziehungshilfe/Eingliederungshilfe aus?

SGB VIII

Eine Schulassistenz kann auf Grundlage der Prüfung durch die Fachstelle § 35a SGB VIII nur bei Vorliegen einer (drohenden) seelischen Behinderung bewilligt werden. Dafür ist ein Störungsbild aus dem psychologisch/psychiatrischen Klassifikationsschema mit Krankheitswert sowie eine Teilhabebeeinträchtigung erforderlich.

Dieser entscheidende Hinweis kann in einer schulischen Erstberatung antragstellenden Eltern nicht vollumfänglich vermittelt werden.

Die strukturelle Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und anderen Stellen ist in § 81 SGB VIII benannt. Entsprechung findet dies im Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in § 5 Abs. 2 Schulgesetz NRW.

Die Schulen werden in die Teilhabeprüfung einbezogen, indem ein Schulfragebogen zu erstellen ist. Im Einzelfall ist die Zusammenarbeit im Rahmen der Schulassistenz im Hilfeplan gemäß § 36 SGB VIII abzusprechen und schriftlich festzuhalten.

SGB IX

Bei jedem Antrag und bei Bedarf auch während des laufenden Schuljahres nimmt die Eingliederungshilfe i.S.d. SGB IX im Rahmen der individuellen Bedarfsermittlung Kontakt auf zur jeweiligen Schule, klärt u.a. in Form von Schulentwicklungsberichten seitens der Lehrkräfte und der Integrationskräfte den aktuellen Bedarf an Begleitung (in welchem Umfang/in welchen Bereichen besteht Bedarf) und hinterfragt die erarbeiteten Fortschritte sowie die künftige Notwendigkeit weiterer Schulbegleitung und die hier angestrebten Förderziele.

H:\55_0\55_0\55.0\22-02-01 Anfrage Politik.docx